

Entscheidung der Kommission  
vom 14-02-1997  
zur Feststellung, daß der Erlaß von Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist  
  
(vom Vereinigten Königreich vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 13/96**  
-----

## **DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 19. Oktober 1996 eingegangenen Schreiben vom 7. Oktober 1996 hat das Vereinigte Königreich beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 betreffend die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/87<sup>4</sup> gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12.07.1979, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 286 vom 09.10.1986, S. 1.

Ein Beteiligter im Vereinigten Königreich beantragte die Bewilligung eines AV-Verfahrens für den Zeitraum vom 25. Februar 1993 bis zum 24. Februar 1994. In seinem Antrag gab er Gesamtwert und Gesamtmenge der Waren richtig an, doch zur Warenbezeichnung gab er von den drei zutreffenden achtstelligen KN-Codes versehentlich nur einen einzigen an. Er meldete also alle Waren unter dem KN-Code 85 04 21 00 an, obwohl sie teilweise zu den KN-Codes 85 04 22 10 und 85 04 22 19 gehörten.

Nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen - anhand der einschlägigen Aufträge sowie der sonstigen dem AV-Antrag beizufügenden Unterlagen - sprach sich die zuständige Behörde dafür aus, das AV-Verfahren zu bewilligen. Diese Prüfung beschränkte sich nicht auf die Waren, deren KN-Code im Antrag angegeben war, sondern galt allen zur Durchführung des Verarbeitungsauftrags erforderlich Waren.

Die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilten sodann die Bewilligung, ohne auf den Fehler bei der Warenbezeichnung hinzuweisen.

Das betreffende Unternehmen importierte sodann aufgrund dieser Bewilligung und während ihrer gesamten Geltungsdauer zollfrei die im Vertrag genannten Waren und führte sie anschließend als Veredelungserzeugnisse wieder aus.

Erst bei einem Besuch im Betrieb selbst bemerkten die Zollbehörden, daß die zu veredelnden Waren in der AV-Bewilligung unvollständig angegeben waren. Diese Waren konnten darauf hin nicht länger zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden. Außerdem forderten die Zollbehörden den Betrag von XXXX nach. Das Unternehmen beantragt den Erlaß dieser Einfuhrabgaben.

Das Unternehmen hat bestätigt, daß es die Akte, die die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission übermittelt haben, zur Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen hat.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 10. Januar 1997 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung,

zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79, der für die vor dem 1. Januar 1994 erfolgten Einfuhren gilt, können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen gemäß Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern die betreffenden Umstände weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, der für alle nach dem 1. Januar 1994 erfolgten Einfuhren gilt, können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern die betreffenden Umstände weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Der achtstellige KN-Code, den das Unternehmen in seinem Antrag auf Bewilligung des AV-Verfahrens angegeben hatte, bezeichnete nur einen Teil der zu veredelnden Waren.

Die AV-Bewilligung wurde förmlich nur für die Waren des im AV-Antrag angegebenen achtstelligen KN-Codes erteilt; die Bewilligung galt also nicht für die nicht bezeichneten Waren, für die somit eine Zollschuld entstand.

Die Bewilligung wurde jedoch nach einer Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt, die sich nicht etwa auf die im AV-Antrag mit zutreffenden KN-Code angegebenen Waren beschränkte, sondern alle zur Durchführung des Veredelungsvertrags notwendigen Waren erfaßte.

Außerdem wurden nach Angaben der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs die im Antrag gemachten Angaben bezüglich Gesamtwert und Gesamtmenge der Waren eingehalten, die Waren wurden zu keinem Moment der zollamtlichen Kontrolle entzogen, und alle Vorschriften bezüglich der Belege und Verfahren, die Voraussetzung für die Zollbefreiung sind, wurden eingehalten. Insbesondere wurden die Veredelungserzeugnisse

nicht in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt, sondern ausgeführt.

Damit liegen besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 bzw. Umstände gemäß Artikel 239 der Verordnung Nr. 2913/92 vor.

Diese Umstände sind weder auf betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen, weil die Angabe zur Einreihung der betreffenden Waren in die Kombinierte Nomenklatur im Antrag zur Bewilligung eines AV-Verfahrens nur zu Informationszwecken dient.

Deshalb ist es in diesem Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren -

#### **HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

##### Artikel 1

Der Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, der vom Vereinigten Königreich am 7. Oktober 1996 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

##### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 14-02-1997

Für die Kommission